

5. Interpellation von Andreas Niklaus vom 11. Juni 2008 "Festsetzung zum Schutz von Kulturobjekten im Kantonalen Richtplan" (08/IN 3/16)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Niklaus, SVP: Ich danke dem Regierungsrat für die gründliche und positive Beantwortung meiner Fragen vom 11. Juni 2008 bezüglich der Festsetzung zum Schutz von Kulturobjekten im Kapitel 1.9 des gegenwärtigen Kantonalen Richtplanes. Mit Befriedigung habe ich festgestellt, dass der Regierungsrat meine Meinung teilt, dass die hier zur Diskussion stehende Festsetzung im Kantonalen Richtplan zu absolut formuliert und nicht mit dem Wortlaut des gesetzlichen Auftrages des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes abgestimmt ist. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen und zu Kontroversen zwischen Gemeinden und dem Amt für Denkmalpflege geführt. Die Vertreter der Denkmalpflege haben die Festsetzung dabei oftmals zu wörtlich und damit über den gesetzlichen Auftrag in § 2 Absatz 2 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes hinaus ausgelegt. Im überarbeiteten Kantonalen Richtplan wird die heute gültige Festsetzung so abgeändert, dass neu der gesetzliche Auftrag des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes wiederholt wird. Damit können zukünftige Missverständnisse vermieden werden. Da der Regierungsrat damit auf meine Forderung, diese Festsetzung im Rahmen der Revision des Kantonalen Richtplanes zu korrigieren, eingetreten ist, verzichte ich auf Diskussion, frei nach dem Motto: Problem erkannt, Korrekturmassnahmen ergriffen, Anliegen erfüllt. Ich möchte stattdessen dem Regierungsrat nochmals für die positive Beantwortung meiner Interpellation ganz herzlich danken.

Präsidentin: Der Interpellant verzichtet auf Diskussion. Das Geschäft ist somit erledigt.